

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 24. August 2021	Nr. 82
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und
Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des
Saarlandes – Master-Studiengang Architektur
Vom 21. April 2021.....

830

Anlage zur
Allgemeinen Studien- und
Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft
des Saarlandes

Master-Studiengang

Architektur

Vom 21. April 2021

**architektur und
bauingenieurwesen
htw saar**

**Hochschule für
Technik und Wirtschaft
des Saarlandes**
University of
Applied Sciences

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 31. März 2021 aufgrund von § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2021 (Amtsblatt I S. 736) auf Grundlage der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 3. Juli 2019, zuletzt geändert am 10. März 2021 (Dienstblatt Nr. 40, S. 362), folgende Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Architektur“ erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre, der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Studiengangsspezifische Bestimmungen
 - 1.1 Fakultät
 - 1.2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.3 Auswahlkommission
 - 1.4 Dauer und Gliederung des Studiums
 - 1.5 Akademischer Grad, Abschlussnote und Zeugnis
 - 1.6 Praktikum
 - 1.7 Anmeldung zur Prüfung
 - 1.8 Master-Abschlussarbeit
 - 1.9 Teilzeitstudium
 - 1.10 Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen und außerhochschulischen Kompetenzen und Fähigkeiten
 - 1.11 Zuteilung von Modulnummern
- 2 Studienplan Master-Studiengang Architektur
 - 2.1 Übersicht Studienplan
 - 2.2 Wahlpflichtmodul Projekt
 - 2.3 Wahlpflichtmodule
- 3 Schlussbestimmung
 - 3.1 Übergangsregelung
 - 3.2 Inkrafttreten

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

1.1 Fakultät

Der konsekutive Master-Studiengang "Architektur" wird von der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) getragen.

1.2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Den Zugang zum Master-Studium hat abgesehen von Absatz 2 nur, wer ein abgeschlossenes Studium der Architektur (Bachelor, Diplom) mit einem Leistungsumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten ohne Praxisanteile sowie mit einer Abschlussnote von 2,6 oder besser nachweisen kann.

(2) Bewerber/-innen mit einer Abschlussnote von 2,7 bis 2,9 ist der Zugang nur eröffnet, wenn eine 10-monatige qualifizierte berufliche Praxis nachgewiesen ist. Über die Qualität der Tätigkeit der beruflichen Praxis entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Bildung einer Zulassungsnote. Die Zulassungsnote setzt sich zu 70 Prozent aus der Abschlussnote des Erststudiums sowie zu 30 Prozent aus einer Eignungsnote zusammen.

(4) Die Eignungsnote ergibt sich aus der Bewertung von Motivationsschreiben (50%) und einer Mappe mit der Darstellung der Leistungen des Vorstudiums (50%). Liegt eine qualifizierte Berufstätigkeit von mindestens 10 Monaten vor, ist eine entsprechende Mappe mit der Darstellung der Tätigkeiten einzureichen. Diese Mappe ersetzt dann die Mappe mit der Darstellung der Leistungen des Vorstudiums.

(5) Allen qualifizierten Bewerbern wird eine Einladung zu einem Eignungsgespräch zugesendet. Die Mappe mit der Darstellung der Leistungen aus Vorstudium oder beruflicher Tätigkeit ist zum Eignungsgespräch mit zu bringen.

1.3 Auswahlkommission

(1) Die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen richtet eine Auswahlkommission ein.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus drei Professorinnen/Professoren der Fakultät.

(3) Für jedes hauptamtliche Mitglied der Auswahlkommission wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt.

(4) Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Sofern die Zahl der berücksichtigungsfähigen Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, bildet die Auswahlkommission eine Rangfolge der Zulassung nach Maßgabe von Punkt 1.2 Absatz 3 und 4.

1.4 Dauer und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester einschließlich der abschließenden Master-Abschlussarbeit.

1.5 Akademischer Grad, Abschlussnote und Zeugnis

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.
- (2) Die Abschlussnote errechnet sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten der erfolgreich zu absolvierenden Module.
- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (4) Zusätzlich nachgewiesene ECTS-Punkte können auf Antrag auf dem Master-Abschlusszeugnis informativ ausgewiesen werden. Sie werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (5) In das Zeugnis wird gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der htw saar die Bezeichnung des Studiengangs aufgenommen.

1.6 Praktikum

- (1) Gemäß der Praktikumsordnung der htw saar ist nach Abschluss des Erststudiums bis spätestens zum Beginn des 2. Fachsemesters eine zwölfwöchige praktische Tätigkeit nachzuweisen. Anerkannt werden Tätigkeiten in einem Architekten- und/oder Planungsbüro sowie in Behörden und Firmen mit Planungsabteilungen im Bauwesen, die von bauvorlageberechtigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern geführt werden.
- (2) Das Praktikum kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuss erlassen werden, sofern dies bereits nachgewiesener Bestandteil des vorhergehenden Diplom- oder Bachelor-Abschlusses war.

1.7 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung in einem Modul ergibt sich aus der Anlage.

1.8 Master-Abschlussarbeit

- (1) Zur Erlangung des akademischen Grades Master of Arts (M.A.) ist eine Master-Abschlussarbeit (30 ECTS) anzufertigen.
- (2) Eine Professorin/ein Professor der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen ist als Erstbetreuerin/Erstbetreuer zu benennen.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Master-Abschlussarbeit ist der Nachweis von mindestens 80 ECTS-Punkten einschließlich zwei abgeschlossenen Projekten mit dazugehöriger Projektvertiefung.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt vier Monate. Eine nicht bestandene Master-Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (5) Die Master-Abschlussarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, die Master-Abschlussarbeit in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Institutionen, Behörden sowie Forschungseinrichtungen zu erstellen.

(7) In Zusammenhang mit der Master-Abschlussarbeit findet ein Kolloquium statt. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden das Thema ihrer Master-Abschlussarbeit erläutern und ein Konzept zur künstlerischen/wissenschaftlichen Bearbeitung vorstellen. Der Vortrag fließt in die Bewertung mit ein.

1.9 Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen der aktuell gültigen Immatrikulationsordnung (ImO) erfüllt sind.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt in diesem Falle acht Semester.

(3) Ein individueller Studienplan ist mit der Studienleitung vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung zum Teilzeitstudium zu vereinbaren.

1.10 Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen und außerhochschulischen Kompetenzen und Fähigkeiten

Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen und außerhochschulischen Kompetenzen und Fähigkeiten erfolgt nach den Vorgaben der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der htw saar.

1.11 Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit Modulnummern versehen. Dabei steht das Kürzel AMA für "Architektur Master" und die erste Ziffer für den zugehörigen Themenschwerpunkt. Nach Themenschwerpunkten wird inhaltlich in zusammenhängende Modulblöcke gegliedert:

Modulnummer	Beschreibung
AMA-1.XXX	Projekt / Projektvertiefungen
AMA-3.XXX	Wahlpflichtfächer der Modulkategorie Fachbezogene Module
AMA-4.XXX	Wahlpflichtfächer der Modulkategorie Fachbezogene internationale Workshops
AMA-5.XXX	Wahlpflichtfächer der Modulkategorie Fachübergreifende Kombi-Module

2 Studienplan Master-Studiengang Architektur

2.1 Übersicht Studienplan

Legende: SWS: Semesterwochenstunden, ECTS: Credit Points (CP) nach dem European Transfer System

Anmerkung: 1 ECTS Punkt liegen 30 Arbeitsstunden zu Grunde.

Modulkategorien		1. Sem / WS		2. Sem / SS		3. Sem / WS		4. Sem / SS	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
MK1	Projekt	Projekt Städtebau oder Hochbau Projektvertiefung zum Projekt Projektvertiefung zum Projekt Projektwoche mit ruhendem Lehrbetrieb	12 18	Projekt Städtebau oder Hochbau Projektvertiefung zum Projekt Projektvertiefung zum Projekt Exkursionswoche mit ruhendem Lehrbetrieb	12 18	Projekt Städtebau oder Hochbau Projektvertiefung zum Projekt Projektvertiefung zum Projekt Projektwoche mit ruhendem Lehrbetrieb	12 18	Master-Abschlussarbeit	0 30
	Wahlpflichtmodule								
MK2 MK3 MK4	Wahlpflichtmodul aus den Kategorien fachbezogene Module fachbezogene internationale Workshops fachübergreifende Kombi-Module	Wahlpflichtmodul 1	4 6	Wahlpflichtmodul 3	4 6	Wahlpflichtmodul 5	4 6		
MK2 MK3 MK4	Wahlpflichtmodul aus den Kategorien fachbezogene Module fachbezogene internationale Workshops fachübergreifende Kombi-Module	Wahlpflichtmodul 2	4 6	Wahlpflichtmodul 4	4 6	Wahlpflichtmodul 6	4 6		
			20 30		20 30		20 30		0 30

2.2 Wahlpflichtmodul Projekt

Im 1., 2. und 3. Master-Semester müssen insgesamt drei Projekte belegt und abgeschlossen werden. Die Studierenden können jedes Semester zwischen den Projekten Städtebau und Hochbau wählen. Jedes Projekt muss mindestens einmal belegt werden.

Die Wahl des Projektes erfolgt zu Semesterbeginn.

Jedes Projekt wird durch zwei Projektvertiefungen ergänzt. Die Projektvertiefungen werden jedes Semester von dem jeweiligen Lehrenden des gewählten Projektes (Städtebau oder Hochbau) bestimmt.

Zu Beginn der Vorlesungszeit gibt der Studienbereich bekannt, welche Projekte und welche dazugehörigen Projektvertiefungen angeboten werden und welche Prüfungsleistungen dazu erforderlich sind.

Module	Modulnummer	Teilleistungen	Art der Prüfung	Wichtung	Prüfungstermin	
					TB	AN
Projekt Städtebau	AMA-1.xxx-S		PA		1	6
		Projekt Städtebau		6		
		Projektvertiefung		1		
		Projektvertiefung		1		
Projekt Hochbau	AMA-1.xxx-H		PA		1	6
		Projekt Hochbau		6		
		Projektvertiefung		1		
		Projektvertiefung		1		
Master-Abschlussarbeit	AMA-1.001-M		PA/KO		4	

Legende:

PA: Projektarbeit

KO: Kolloquium

TB: Studiengangsemester der erstmöglichen Teilnahme an einer Prüfung

AN: Studiengangsemester, zu dem durch das Prüfungsamt die verbindliche Anmeldung erfolgt

2.3 Wahlpflichtmodule

Vom 1. bis 4. Master-Semester müssen insgesamt sechs Wahlpflichtmodule aus den Modulkategorien

- Fachbezogene Module
- Fachbezogene internationale Workshops
- Fachübergreifende Kombi-Module

belegt und abgeschlossen werden. Dazu gelten folgende Vorgaben:

Die sechs Wahlpflichtmodule müssen bis zum Abschluss des Studienplans aus den drei Modulkategorien gewählt werden, wobei die Modulkategorie fachübergreifendes Kombi-Modul nur einmal gewählt werden kann.

Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt zu Semesterbeginn. Sie kann nur innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters geändert werden.

Die im jeweiligen Semester angebotenen Wahlpflichtmodule werden spätestens zum 01.10. für das Wintersemester und zum 01.04. für das Sommersemester mit Zuordnung zu einer Modulkategorie durch einen Aushang bekannt gegeben. Der Aushang enthält weiterhin Angaben zur Art der Prüfungsleistung, den Veranstaltungsort, den Zeitpunkt einer eventuell erforderlichen Wiederholung sowie die Mindestanmeldezahl, die zur Durchführung der Lehrveranstaltung erforderlich ist. Ist die Mindestanmeldezahl nicht erreicht, kann die Studienleitung das Wahlpflichtfach für das aktuelle Semester aus dem Studienangebot nehmen.

Die in den Modulkatalogen aufgeführten Wahlpflichtmodule können um weitere Wahlpflichtmodule durch Aushang ergänzt werden.

3 Schlussbestimmung

3.1 Übergangsregelung

(1) Für Studierende des Master-Studiengangs Architektur, die ihr Studium nach dem 01.10.2020 begonnen haben, gilt diese Anlage ab dem 3. Semester.

(2) Für Studierende des Master-Studiengangs Architektur, die ihr Studium vor dem 01.10.2020 begonnen haben, behält die zum Studienbeginn jeweilig geltende Anlage ihre Gültigkeit. Der Anspruch auf Prüfung nach alter Ordnung erlischt spätestens zu folgenden Zeitpunkten:

- für das 1. und 2.Studiensemester am 30.09.2022,


- für das 3. und 4.Studiensemester am 30.09.2023.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können auf Antrag nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung studieren. Der Antrag muss an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Dieser ist für die Anerkennung bereits bestandener Module zuständig.

3.2 Inkrafttreten

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem 01.10.2021 beginnen.

Saarbrücken, 18. August 2021



Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident htw saar